

Softwarenutzungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
vertreten durch den Präsidenten Herrn Bettig
vertreten durch den Abteilungsleiter 4
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

- LfULG -

und

der

vertreten durch

- Vertragspartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Im Auftrag des LfULG wurde im Rahmen der INTERREG Projekte "ELBE-LABE, Vorsorgen der Hochwasserschutz durch transnationale Raumordnung" (kurz: ELLA), „MOSES - Improvement of Flood Management Systems“ und „LABEL - Anpassung an das Hochwasserrisiko im Elbeinzugsgebiet“ die Informationssoftware **INGE (INteraktive GEfahrenkarte für den kommunalen Hochwasserschutz)** entwickelt. Bei dieser Software handelt es sich um eine Informationssoftware zur Visualisierung von Notfallunterlagen und zur Ermittlung gefährdeter Objekte in Abhängigkeit der aktuellen bzw. erwarteten Wasserstände. Sie dient dem Vertragspartner als fachliche Grundlage für die Aufstellung von Risikomanagementplänen (nach § 75 WHG) sowie für die Überprüfung, Aktualisierung und fachlichen Koordinierung der Risikomanagementpläne, Maßnahmenprogramme sowie der Bewirtschaftungspläne der Vertragspartner (§§ 73 Abs. 6, 74 Abs. 6, 75 Abs. 6, 82, 83 WHG).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die unentgeltliche, zeitlich befristete Überlassung und Einräumung von Nutzungsrechten an der Informationssoftware INGE20. Die Software besteht aus dem Programm, dem Administratorhandbuch und dem Benutzerhandbuch.
- (2) Updates, Upgrades und andere Programmversionen sind nicht vom Leistungsumfang umfasst.

- (3) Die Installation der Software auf die Systemumgebung des Vertragspartners nimmt dieser selbst vor.
- (4) Das LfULG überlässt die Software im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen und auf der Grundlage dieses Vertrages. Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn das LfULG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die vom LfULG gelieferte Software (Programm und Handbücher) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner dem LfULG zu.
- (2) Das LfULG überträgt dem Vertragspartner ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, räumlich unbeschränktes, nicht unterlizensierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur ausschließlich eigenen Verwendung an der Software INGE. An dem Softwareprogramm wird kein Eigentum erworben, sondern es wird lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt. Alle Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei dem LfULG, ebenso die Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software.
- (3) Eine Nutzung des Programmsystems für sonstige - vornehmlich kommerzielle - Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LfULG unzulässig. Ohne schriftliche Genehmigung darf das Programm nicht kopiert bzw. reproduziert werden. Eine Weiterentwicklung des Programms durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LfULG.
- (4) Der Vertragspartner kann die Software hinsichtlich der Anzahl unbeschränkt auf eigenen lokalen, bzw. eigenen mobilen Rechnern oder im eigenen internen Netzwerk installieren und nutzen. Das Benutzer- und Administratorhandbuch darf nur für interne Zwecke des Vertragspartners vervielfältigt werden.
- (5) Der Vertragspartner stellt sicher, dass jeder, der die Software verwendet, sich an die vertraglichen Bestimmungen hält und diese nicht zu vertragsfremden Zwecken benutzt.
- (6) Bei einer Verletzung der aus den Absätzen 1 bis 4 resultierenden Pflichten ist der Vertragspartner dem LfULG zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Zusätzlich ist der durch vertragswidriges Verhalten eventuell erzielte Erlös an das LfULG herauszugeben.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners

- (1) Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner.
- (2) Für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, ist der Vertragspartner verpflichtet angemessene Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Datensicherung, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

- (3) Das LfULG stellt Supportleistungen in Form einer Hotline zur Verfügung. Daraus erwächst dem Vertragspartner weder ein Anspruch auf Mängelbeseitigung noch auf die Beibehaltung der Hotline.

§ 4 Haftung des LfULG

- (1) Eine Mängelhaftung des LfULG ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Vertragspartners genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Dies gilt nicht, soweit der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- (2) Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Vertragspartners stammenden Gründen resultieren.
- (3) Die Haftung des LfULG für seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen,
 - Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten,
 - Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB,
 - gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, insb. Produkthaftungsgesetz,
 - Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins

handelt.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet das LfULG für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 5 Altverträge

Soweit zwischen dem Vertragspartner und dem LfULG bereits ein Vertrag über eine andere Version der INGE-Software (Altvertrag) besteht, vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser Vertrag drei Monate nach Abschluss des vorliegenden Vertrages endet. Ist zum Zeitpunkt des Fristablaufes für den Vertragspartner eine Hochwasserlage gegeben, in dessen Rahmen die Nutzung der Software für ihn unerlässlich ist, erfolgt die Rückgabe erst, wenn

kein akuter Bedarf zur Nutzung mehr besteht. Mit Beendigung des Altvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, alle die Altversion der Software betreffende bei ihm vorhandenen Datenträgeroriginale und Kopien umgehend an das LfULG herauszugeben und Vervielfältigungen des Programms, Kopien von Handbüchern und Anleitungen umgehend zu löschen.

Auf Anforderung des LfULG hat er die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 6 Dauer, Beendigung des Vertrages

- (1) Die Nutzung der Software INGE ist auf 10 Jahre befristet.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner gegen die aus § 2 resultierenden Pflichten verstößt. Ist zum Zeitpunkt der Kündigung für den Vertragspartner eine Hochwasserlage gegeben, in dessen Rahmen die Nutzung der Software für ihn unerlässlich ist, erfolgt die Rückgabe erst, wenn kein akuter Bedarf zur Nutzung mehr besteht.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag spätestens am 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats zu kündigen.
- (4) Die Kündigung ist in Textform gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 7 Rückgabe und Löschung

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen
 - Datenträgeroriginale und Kopien umgehend an das LfULG herauszugeben und
 - Vervielfältigungen des Programms, Kopien von Handbüchern und Anleitungen umgehend zu löschen.
- (2) Auf Anforderung des LfULG hat er die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Zwei Exemplare verbleiben beim LfULG, eines beim Vertragspartner.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden zu Dokumentations- und Nachweiszwecken in Schriftform festgehalten. Die Schriftform ist nicht durch die elektronische Form (z. B. Austausch von E-Mails) gewahrt.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich wirksame zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der CISG. Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

(4) Gerichtsstand ist Dresden

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

für das LfULG

für den Vertragspartner

[.....]

[.....]